



Gender-Hinweis: Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfall eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts!

Versicherungsmaklervertrag

Abgeschlossen zwischen dem(n) unten angeführten Versicherungskunden (kurz VK) als Auftraggeber und dem Versicherungsmakler (kurz VM) genannt, als Auftragnehmer wie folgt:

Name\Firmenwortlaut _____
Adresse _____
Geburtsdatum _____ Beruf _____
Telefon / Email _____

Artikel 1) Inhalt des Versicherungsmaklervertrages

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VB-KAISER Versicherungsberatungs GmbH & Co KG werden einvernehmlich zum untrennbaren Inhalt des Versicherungsmaklervertrages gemacht. Sie sind in der vorliegenden Form vor Unterschriftsleistung den Vertragsparteien bekannt und von diesen auch ausdrücklich genehmigt und akzeptiert.

Artikel 2) Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages

Gegenstand des Versicherungsmaklervertrages ist die umfassende Vermittlung von Versicherungsleistungen mit Ausnahme von Sozialversicherung (Sozialversicherungsfragen) durch den Versicherungsmakler, im Folgenden kurz VM genannt, an den Versicherungskunden, im Folgenden kurz VK genannt, im Rahmen der Vertragslaufzeit gemäß den Beratungsprotokollen, Risikoanalysen oder Risikolisten. Für welche Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen der VM beauftragt wird, wird dezidiert in den einzelnen Beratungsprotokollen festgelegt. Nicht in den Beratungsprotokollen angeführte Versicherungsverträge und Versicherungsleistungen gelten ausdrücklich nicht als Auftragsgegenstand und es wird hierfür auch keinerlei Haftung übernommen. Ebenso wird keinerlei Haftung übernommen für Versicherungsverträge, welche nicht durch den VM vermittelt oder abgeschlossen wurden! Der VK erteilt dem VM zur Interessenswahrnehmung auch schriftlich die Vollmacht. Insbesondere gilt als ausdrücklich vereinbart und akzeptiert, dass der Bevollmächtigte VM nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vollmachtgebers VK (als ausdrückliche Zustimmung gilt ein persönlich geführtes Telefonat oder eine schriftliche Mitteilung des Vollmachtgebers VK, wie z.B. E-Mail, Fax oder in sonstiger Schriftform) rechtsverbindliche Vertragserklärungen abgeben darf, Kündigungen und Vertragsabschlüsse vornehmen kann, Vergleiche abzuschließen, Zustellungen sowie Versicherungs- und sonstige Urkunden entgegenzunehmen und bestehende Vollmachten und Verträge mit anderen Versicherungsmaklern zu kündigen. Gesundheitsfragen werden grundsätzlich nicht in Vollmacht ausgefüllt. Der VK füllt die Fragen selbst aus. Die Verantwortung für die weitere Verarbeitung kann der VM erst nach Überlassung des vollständigen Fragebogens übernehmen.

Artikel 3) Vertragsdauer

Die Vertragsdauer des Versicherungsmaklervertrages beträgt 1 Jahr(e) und kann jederzeit zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer - ohne einer Kündigungsfrist, vom VK durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung oder durch Zurücklegung durch den VM mit sofortiger Wirkung beendet werden. Erfolgt keine Beendigung, so liegt nach Ablauf der Vertragsdauer ein Vertrag auf unbestimmte Zeit vor. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Versicherungsmaklervertrag vom VK sowie vom VM ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Eine Beendigung des Versicherungsmaklervertrages ist auf jeden Fall automatisch mit Kündigung oder Stornierung des letzten vom VM vermittelten Versicherungsvertrages gegeben. Die Kündigung des Versicherungsmaklervertrages bewirkt auch die sofortige Beendigung der vereinbarten Leistungsvereinbarungen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Leistungsentgelte aus der laufenden Periode. Mit Beendigung des Versicherungsmaklervertrages erlischt automatisch auch die Vollmacht. Das Original der Vollmacht verbleibt zu Beweis Zwecken beim Versicherungsmakler. Der VK erhält eine Kopie der entwerteten Vollmacht (Streichung). Des Weiteren nimmt der VK zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Versicherungsmaklervertrages auch die Interessenswahrung des VM erlischt und der VM keinerlei Haftung mehr aus allen betreffenden Versicherungsangelegenheiten tragen kann.

Artikel 4) Leistungsvereinbarung

4.1 Der Umfang der vom VM gegenüber dem VK zu erbringenden Leistungen hängt von der vereinbarten Leistungs-Stufe ab. Der VM ist grundsätzlich verpflichtet, den VK über den zu vermittelten Versicherungsschutz aufzuklären und zu beraten (gemäß § 28 erster Satz MaklerG) und hat sich nach Kräften um die Geschäftsvermittlung zu bemühen (gemäß § 27 Abs.2 MaklerG)

4.2 Leistungs-Stufe 1

4.2.1 Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzeptes sowie Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß § 137g GewO 1994;

4.2.2 Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen; **4.2.3** Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes, wobei sich die Interessenwahrung aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf bestimmte örtliche Märkte oder bestimmte Versicherungsprodukte beschränken kann, sofern der Versicherungsmakler dies dem Versicherungskunden ausdrücklich bekannt gibt;

4.2.4 Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung der Polizze (Versicherungsschein) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie - gilt nur für Konsumenten.

4.2.5 Prüfung der Polizze (Versicherungsschein) - gilt nur für Konsumenten.

4.3 Leistungs-Stufe 2

4.3.1 Umfasst alle Leistungen der Leistungs-Stufe 1 und nachstehende zusätzlichen Leistungen

4.3.2 Prüfung der Polizzen (Versicherungsscheine) auf Antragsabweichungen für solche Versicherungsverträge, welche durch den VM vermittelt wurden. (gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG) - gilt nur für Unternehmen.

4.3.3 Unterstützung des Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen; **4.3.4** Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes.

4.3.5 Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen sowie Aushändigung einer Durchschrift der Vertragserklärung des Versicherungskunden, sofern sie schriftlich erfolgte; Aushändigung der Polizze (Versicherungsschein) sowie der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie - gilt nur für Unternehmen.

4.3.6 Organisation von Kfz Ab-, An- und Ummeldungen.

4.3.7 Sollte der VM oder dessen Mitarbeiter, die Kfz Ab-, An- und Ummeldungen durchführen, (d.h. Unterlagen abholen, die Ab-, An- oder Ummeldung durchführen und die Unterlagen dem VK wieder zustellen,) so ist ein separates Entgelt, welches vor Beginn der Tätigkeit vereinbart wird, vom VK zu entrichten.

4.3.8 Zugang zum Onlineportal „Onlinemakler“ unter www.my.vb-kaiser.at und somit übersichtliche digitaler Polizzenordner

Honorarvereinbarung Für die

Leistungsstufe 1 wird ausdrücklich gewünscht

Für darüber hinaus erbrachte Leistungen erfolgt die Verrechnung gemäß Leistungskatalog zum nächsten Monatsersten!

Leistungsstufe 2 wird ausdrücklich gewünscht

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich dem Makler für die gewählte Leistungsstufe einen Verwaltungskostenbeitrag von pauschal

jährlich € _____

zu bezahlen.

Die Pauschale wird **jährlich** vorgeschrieben.

Unecht Umsatzsteuerbefreit gem. §6/1 USTG Z.13

Des Weiteren gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Verwaltungskostenbeitrag jährlich Indexangepasst wird. Als Basisindex wird der Verbraucherpreisindex mit Stichtag jeweils zum 01.01. des Jahres der Vertragsunterzeichnung herangezogen. In Abänderung der Leistungs-Stufe 2 gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Unterstützung des VK bei der Abwicklung des Versicherungsfalles (Schadensfalles), ab einer Schadenshöhe von € 10.000.--, ein separates Entgelt vom VK dem VM zu bezahlen ist (Höhe des Entgeltes ausgerichtet an Schadenssumme nach Vereinbarung). Sonstige Entgeltvereinbarungen: Für die Tätigkeit als Makler wird bei sämtlichen Pauschalbeträgen und Entgeltvereinbarungen keine USt. verrechnet und auch nicht ausgewiesen. (gemäß UStG.) Für die Tätigkeit als Berater in Versicherungsangelegenheiten wird bei den Honoraren die USt. verrechnet und auch ausgewiesen. (gemäß UStG.) Dem VM steht jedenfalls der Ersatz von Barauslagen (z.B. Porto, Kopien, Fotos etc.) zu.

Artikel 5) Rechtsnachfolge

Der Versicherungsmaklervertrag geht auf beiderseitigen Rechtsnachfolger über. VK und VM verpflichten sich darüber hinaus, ihre Rechtsnachfolger vom Bestehen des gegenständlichen Versicherungsmaklervertrages zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der VK bei Veräußerung des Unternehmens dem VM rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit der VM mit dem Erwerber (Übernehmer) die entsprechenden Maßnahmen setzen kann.

Artikel 6) Pflichten des Versicherungskunden

Der VM benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in Punkt 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VNR - NIESCHER beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem VM alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen wie z.B. Änderung der Adresse, Änderung oder Erweiterung des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Um- und/oder Zubauten von/des Objekte(s), Änderung des Berufes, Betreibung von gefährlichen Sportarten, (als gefährliche Sportart zählt z.B. Paragleiten, Tauchen, Klettern ab Stufe III etc..) rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den VM von allen Umständen, die für in § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VB-KAISER von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Des Weiteren entscheidet über die endgültige Festlegung des Versicherungsumfanges und der Höhe der Versicherungssummen der VK. Den VM trifft daraus keinerlei Haftung.

Artikel 7) Vorläufige Deckungen

Die Einholung bzw. Besorgung von "Vorläufigen Deckungen" kann nur durch eine ausdrückliche Zustimmung (auch mündlich) des VK erfolgen. Über die Höhe der Versicherungssummen, Art des Deckungsumfanges, den jeweiligen Versicherungssparten, dem jeweiligen Risikoort und für welche Betriebszweige, entscheidet jedenfalls der VK. Der VK nimmt zur Kenntnis, dass der VM daraus keinerlei Haftung übernimmt. Eine "Vorläufige Deckung" gilt erst dann als wirksam, wenn sie vom Versicherer in schriftlicher Form bestätigt oder angenommen wurde. Der VM haftet in keiner Weise für den Zeitraum, welcher von der Aufgabe der "Vorläufigen Deckung" bis zur Bestätigung oder Annahme der "Vorläufigen Deckung" durch den Versicherer erfolgt.

Artikel 8) Verschwiegenheit

Vom VM erarbeitete Konzepte sowie Risikoerfassungsbögen, Deckungskonzepte, Risikolisten etc. sind das geistige Eigentum des VM und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 9) Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannte gegebene Adresse. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbot keine Wirkung.

Artikel 10) Allgemeine Bestimmungen

10.1 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Versicherungsmaklervertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden vielmehr durch andere wirksame Bestimmungen ersetzt, welche dem VK und dem VM am nächsten kommen.



10.2 Der VM erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

10.3 Des Weiteren nimmt der VK zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass die Originalpolizzen (Versicherungsschein) direkt vom Versicherer an den VK übermittelt werden. Der VM erhält vom Versicherer eine Kopie der Polizzen (Versicherungsschein). Wurde die Leistungsstufe 2 im Versicherungsmaklervertrag vereinbart, dann werden vom VM die von ihm vermittelten Polizzen, gemäß § 28 Ziffer 5 MaklerG, geprüft. (Ausnahme: Versicherungsverträge von Konsumenten nach KSchG werden generell vom VM geprüft.) Sollte eine Abweichung der Polizza (Versicherungsscheines) gegenüber dem Antrag durch den VM festgestellt werden, so wird der VK und der Versicherer darüber verständigt. Gilt ebenfalls nur für die Leistungsstufe 2. Der Punkt § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VB-KAISER bleibt in jedem Fall unberührt. Wurde nur die Leistungs-Stufe 1 vereinbart, dann ist die Polizzenkontrolle ausschließlich vom VK selbst durchzuführen. (Gilt nicht fürs Konsumentengeschäft) Für die Antragsabweichungen gelten die Bestimmungen des VersVG. **10.4** Der VK stimmt ausdrücklich zu, dass der VM zur Kontaktaufnahme, auch zu Werbe- und Informationszwecken, per E-Mail, Fax, SMS, MMS, Telefon und Social-Media-Anwendungen sowie in jeglicher schriftlicher Form, berechtigt ist.

10.5 Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.

Information durch den Kunden:

Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers kann nur aufgrund der vom Kunden erteilten Informationen erfolgen. Insbesondere hat der Kunde den Makler über sämtliche Risiken zu informieren und ihn über relevante Termine und Fristen zu verständigen. Der Kunde hat eigenständig für die termingerechte Anweisung der Prämien zu sorgen. Der Makler kann für eine etwaige Leistungsfreiheit des Versicherers infolge von nicht termingerechter Prämienzahlung durch den Kunden keine Haftung übernehmen.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass dieser Maklervertrag mit VB-KAISER vollinhaltlich verstanden wurde und dieser ausdrücklich gewünscht ist. Es wurden neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Der Maklervertrag, die Maklervollmacht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle weiteren Unterlagen werden digital signiert und anschließend per E-Mail an die angegebene Adresse übermittelt. Auf Wunsch kann gegen eine separate Kostenentschädigung für den Aufwand eine physische Kopie ausgestellt werden.

VB-KAISER

Versicherungsberatungs GmbH & Co KG
Bahnhofstraße 49-51, 9020 Klagenfurt
FN 473971t, LG Klagenfurt
GISA-Zahl 31780582

Ort

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde



Leistungskatalog

Sparte	Beschreibung	Leistungsstufe 1	Leistungsstufe 2
B	Beratung allgemein, persönlich; je angefangene 30 Minuten	60,-	✓
B	Beratung allgemein, telefonisch	60,-	✓
B	Berechnung Pensionslücke	50,-	✓
B	Erfolgshonorar Einsparung im ersten Jahr	50 %	✓
B	Erstellung Deckungskonzept	✓	✓
B	Erstellung Risikoanalyse	✓	✓
B	Jahres-Check (aktuelle Übersicht & Verbesserungsvorschläge)	100,-	✓
B	Offert Erstellung Kfz	20,-	✓
S, K	Behördenweg (Wunschkennzeichen, Protokoll Polizei)	20,-	✓
K	Anforderung Leasing Offert	30,-	✓
K	Grüne Karte groß	20,-	✓
K	Grüne Karte klein	10,-	✓
K	Hinterlegung/Ausfolgung von Kennzeichen	20,-	✓
K	Kfz-Zulassung im Büro	20,-	✓
K	Kfz-Zulassung, Hol- u. Bring-Service	50,-	20,-
K	Typenschein Duplikat (ab Baujahr 2008)	20,-	✓
K	Zulassungsschein Duplikat	20,-	✓
S, K	Verhandlung mit gegn. Kfz-Haftpflichtversicherung (je 30 Minuten)	60,-	✓
S, V	Organisation Sachverständigen-Gutachten und Prüfung	50,-	✓
S, V	Übergabe an Rechtsanwalt und Begleitung (Erfolgshonorar)	10%	5%
S, V	Organisation Zweitgutachten (Unfallversicherung)	200,-	✓
S	Fremdvertrag Schadenbearbeitung (Krankenversicherung)	10% mind. 100,-	5% mind. 50,-
S	Kfz-Schadenabwicklung mit ausländischem Schädiger	10% mind. 200,-	5% mind. 100,-
S	Schadenabwicklung Eigenvertrag (bis 10.000,-) darüber siehe MV	5% mind. 50,-	✓
S	Schadenbesichtigung vor Ort: je 30 Min., zzgl. Kilometergeld	60,-	30,-
V	Änderung (Eigen- & Fremd-) Vertrag (Adresse, Bezugsrecht, Konto, usw.)	10,-	✓
V	Bestätigung Reiseversicherung Visum	20,-	✓
V	Betreuung Fremdvertrag (Rückkaufswert, Versicherungssumme, Deckungsbeitrag, Mitarbeiter), je 30 Min.	60,-	✓
V	Bootsversicherungskarte (Blaue Karte)	20,-	✓
V	Lebensversicherung - Ermittlung des Rückkaufswertes, Prämienfreistellungswertes, der Rentenhöhe usw.	50,-	✓
V	Finanzamtsbestätigung	10,-	✓
V	Fremdverträge Übersicht anfordern/aufbereiten	30,-	✓
V	Grundbuchauszug, Firmenbuch	20,-	10,-
V	Klärung Inkasso	20,-	✓
V	Anforderung Polizzenkopie	10,-	✓
V	Überprüfung Fremdoffert	20,-	10,-
V	Update Konvertierung je Vertrag	20,-	✓
V	Vinkulierung/Devinkulierung (Lebens-, Unfall-, Feuerversicherung, Kasko)	50,-	✓
V	Zusendung Vertragsübersicht	20,-	✓

Legende: B = Beratung; K = Kfz; S = Schaden; V = Vertrag; ✓ = inklusive;
Alle Beträge werden an den VPI gemäß Punkt 4 Maklervertrag angepasst.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (AGB Vers Makler)

Präambel

(1) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seinen Interessen Wahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

(2) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) und einem mit dem Versicherungskunden abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag.

(2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftigen abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

(3) Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

(1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen, und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden, sowie dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes verhindern.

(2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrags des Versicherungskunden gegen ein gesondertes Entgelt einbezogen werden.

(3) Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsmakler erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadensfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen werden.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen aller sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden, den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach voriger Verständigung und Termin Absprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.

(3) Die nach Gründlichen Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistung gegenüber den Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.

(4) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn von Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherung Antrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.

(5) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher i.S.d. KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.

(6) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs-/ Leistungs zugesage des Versicherers bewirkt.

(7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und er jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technischer unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. Der Zugang von E-Mails bewirkt noch keine vorläufige Deckung und hat auch auf die Annahme eines Vertragsanbotes keine Wirkung.

§ 5 Urheberrechte

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen und Ergänzungen, sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.

(2) Dem Versicherungsmakler ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz), sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

(1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.

(2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b- Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die gültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder gültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gerichts zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.